

# Anl. 3 BilDokG 2020

## BilDokG 2020 - Bildungsdokumentationsgesetz 2020

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. 1. die Schulkennzahl oder bei Erwachsenenbildungsinstitutionen die Erwachsenenbildungsinstitutskenzahl;
2. 2. die Schulstufe;
3. 3. die Art der Externistenprüfung (Externistenprüfung gemäß § 42 SchUG oder § 42 SchUG-BKV;  
Studienberechtigungsprüfung gemäß § 8c des Schulorganisationsgesetzes; Berufsreifeprüfung gemäß BRPG;  
Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß dem Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz; Prüfungen gemäß §§ 11 Abs. 4,  
13 Abs. 3 und 22 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes 1985);
4. 4. das Datum des Prüfungszeugnisses sowie das Ergebnis der Externistenprüfung § 42 Abs. 10 SchUG bzw. § 42  
Abs. 12 SchUG-BKV), sofern nicht Z 5 oder 6 anzuwenden ist;
5. 5. im Fall der Ablegung einer Externistenprüfung, die einer abschließenden Prüfung entspricht:
  1. a) die Art der Zulassung zu einem Prüfungstermin (§ 42 Abs. 6 SchUG bzw. § 42 Abs. 12 in Verbindung mit  
§ 36 SchUG-BKV),
  2. b) die Gesamtbeurteilung (§ 42 Abs. 9 in Verbindung mit § 38 Abs. 6 SchUG bzw. § 42 Abs. 12 in Verbindung  
mit § 38 Abs. 6 SchUG-BKV),
  3. c) das Datum des Prüfungszeugnisses (§ 42 Abs. 10 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Z 9 SchUG bzw. § 42 Abs. 12  
in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Z 10 SchUG-BKV) und
  4. d) die Anzahl der Wiederholungen von Teilprüfungen (§ 42 Abs. 12 in Verbindung mit § 40 SchUG bzw.  
SchUG-BKV);
6. 6. im Fall der Ablegung einer Berufsreifeprüfung:
  1. a) die Art der Zulassung zu einem Prüfungstermin (§ 4 BRPG),
  2. b) die Gesamtbeurteilung (§ 9 BRPG),
  3. c) das Datum des Prüfungszeugnisses (§ 9a BRPG) und
  4. d) die Anzahl der Wiederholungen von Teilprüfungen (§§ 7, 8a BRPG);
7. 7. im Fall der Ablegung einer Pflichtschulabschluss-Prüfung:
  1. a) die Art der Zulassung zu einem Prüfungstermin (§ 2 des Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetzes),
  2. b) die Gesamtbeurteilung (§ 6 des Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetzes),
  3. c) das Datum des Prüfungszeugnisses (§ 7 des Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetzes) und
  4. d) die Anzahl der Wiederholungen von Teilprüfungen (§§ 5, 9 des Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetzes).

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)